



Mindestlohn zum 01.01.2015
Detaillierte Aufzeichnungspflicht bei Minijobbern
(Stand: Dezember 2014)

Mit Gesetz vom 11. August 2014 wurde in Deutschland der allgemeine Mindestlohn zum 01. Januar 2015 eingeführt. Wir hatten Ihnen mit unserer Mandanteninformation vom Oktober 2014 einen ersten Überblick geben.

Ab 01.01.2015 – verschärfte – Aufzeichnungspflicht bei Minijobbern

Nach § 17 Mindestlohngesetz sind zwingend für Minijobber detaillierte Stundenaufzeichnungen zu führen. Eine Ausnahme gilt lediglich für Minijobber in Privathaushalten - hier besteht keine Aufzeichnungspflicht.

Als Nachweis im Sinne des § 17 des Mindestlohngesetzes kommen die maschinelle Zeiterfassung oder entsprechende manuelle Aufzeichnungen in Betracht. Die Aufzeichnungen sind mindestens wöchentlich zu führen, denn der Arbeitgeber ist verpflichtet, "Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren".

Die Dokumentationspflicht ist zur Vermeidung von Nachforderungen bei der Sozialversicherungsprüfung unbedingt zu beachten.

Muster für die manuelle Aufzeichnung:

Name, Vorname des Arbeitnehmers: _____

Aufzeichnung für die Zeit vom _____ bis _____

Tag	Zeitraum von	bis	Stunden	Unterschrift

Dieses Schreiben soll lediglich der allgemeinen Information dienen und ersetzt keine Einzelberatung.

Mit freundlichen Grüßen
Aisenbrey Weinländer & Partner mbB